

Bundesministerium des Innern
Herrn Bundesminister
Dr. Thomas de Maizière
Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Berlin, 19.05.2016

Nachrichtlich:

Frau Bundesministerin für Arbeit und Soziales Andrea Nahles

Herrn Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas

Referentenentwurf zu einem Integrationsgesetz vom 29.04.2016

Sehr geehrter Herr Bundesminister de Maizière,

am 24. Mai soll in Meseberg im Rahmen der Klausurtagung der Bundesregierung der aktuelle Referentenentwurf zu einem Integrationsgesetz beschlossen werden.

Der Paritätische Gesamtverband, die Diakonie Deutschland, PRO ASYL und der Rat für Migration sind der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zwar eine Reihe von Vorschlägen enthält, die die Integration von Flüchtlingen erleichtern können, insgesamt aber nicht dazu geeignet ist, das gesetzgeberische Ziel einer frühzeitigen Integration von Schutzsuchenden in Deutschland sicherzustellen. Sie sind vielmehr in großer Sorge, dass bestimmte geplante Regelungen, wie insbesondere die Einschränkungen bei der Aufenthaltsverfestigung, die Wohnsitzzuweisung sowie die Leistungskürzungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes die Partizipation und Teilhabe der Schutzsuchenden an unserer Gesellschaft eher verhindern werden und darüber hinaus mit geltendem Flüchtlings- und Europarecht nicht im Einklang stehen.

Darüber hinaus vermittelt der von Sanktionsmöglichkeiten und Verschärfungen geprägte Gesetzesentwurf den Eindruck fehlender Integrationsbereitschaft der Geflüchteten und droht damit, sich negativ auf die Willkommens- und Aufnahmebereitschaft in der Bevölkerung auszuwirken, die nach wie vor von einer großen Welle der Hilfsbereitschaft gekennzeichnet ist. Gleiches gilt für die aus unserer Sicht falsche Unterscheidung in Menschen mit oder ohne Bleibeperspektive.

Die Erfahrungen aus der Integrationsarbeit der Verbände zeigen, dass bestehende Integrationsangebote gerne und freiwillig in Anspruch genommen werden, die Nachfrage das Angebot aber bei Weitem übersteigt. Statt also Sanktionierungen für eine mögliche Nichtteilnahme einzuführen, gilt es zunächst, die dringend notwendigen Angebote flächendeckend sicherzustellen. Darüber hinaus müssen bestehende Beschränkungen und Hindernisse beim Familiennachzug abgeschafft und die Aufnahmebedingungen – vor allem für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge – verbessert werden, da die Sorge um Familienangehörige und schlechte Unterbringungsstandards ein Integrationshindernis darstellen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, insbesondere die folgenden Regelungen noch einmal zu überdenken:

Niederlassungserlaubnis für anerkannte Schutzberechtigte

Mit der geplanten Streichung des § 26 Abs. 3 und 4 AufenthG sollen die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsverfestigung für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge im Wesentlichen an dieselben Bedingungen geknüpft werden, wie dies bei anderen Migrant_innen der Fall ist. Die Verlängerung der Wartezeit von drei auf fünf Jahre sowie die verschärften Anforderungen an Lebensunterhaltssicherung, Sprachkenntnisse und Wohnraumsicherung führen aber zu einer Verlängerung der aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit von Geflüchteten, die integrationsschädigend ist und die besondere Lebenssituation dieser Menschen – Verfolgung, Flucht und Traumatisierungen – unberücksichtigt lässt. Gerade anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte brauchen im Aufnahmeland eine frühzeitige dauerhafte Bleibeperspektive, um in Sicherheit und Würde leben zu können. Dies ist nicht nur eine regelmäßig wiederholte Forderung des UNHCR, sondern war auch der erklärte Wille des deutschen Gesetzgebers bei Erlass des Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2005, wonach dieser Personengruppe eine dauerhafte Lebensplanung in Deutschland eröffnet werden soll (BT-Drs 15/420, S. 80). Es ist kein Grund ersichtlich, warum dies heute nicht mehr sachgerecht sein sollte. Die Erfahrungen mit den Hauptherkunftsländern anerkannter Flüchtlinge zeigen, dass eine Rückkehr dorthin oft für mehr als fünf Jahre keine Alternative darstellt. Sollte sich die Situation dort aber ändern, ist eine Niederlassungserlaubnis ebenfalls von Vorteil, da anerkannte Schutzberechtigte nur mit dieser die Möglichkeit von Erkundungsreisen mit anschließender Rückkehr nach Deutschland haben und somit eine freiwillige Rückkehr vorbereiten können.

Von der geplanten Gesetzesänderung sollte aus den genannten Gründen abgesehen werden, zumindest aber muss das hinreichende Bemühen um die wirtschaftliche und sprachliche Integration für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausreichen.

Wohnsitzzuweisung für anerkannte Schutzberechtigte

Die geplanten Wohnsitzzuweisungen mit dem Ziel der Vermeidung integrationshemmender Segregation widersprechen den Erkenntnissen der Migrationswissenschaft. Im Gegenteil deutet alles darauf hin, dass eine selbstbestimmte Wohnungssuche

integrationsfördernd ist. Dies aus mehreren Gründen: In der Regel wird die Nähe von Verwandten oder von Gemeinden gesucht, die sowohl psychosozial eine wichtige Stütze sein können (ein Aspekt, der vor allem für traumatisierte Flüchtlinge wichtig ist) als auch bei der Vermittlung von Arbeit und Ausbildungsplätzen eine wichtige Rolle spielen. Die Arbeitsplätze innerhalb der ethnischen Community sind dabei von erheblicher Bedeutung. Ein weiterer wichtiger Faktor, der eine selbstbestimmte Wohnsitzaufnahme wichtig erscheinen lässt, ist die leider häufig berechtigte Sorge vor fremdenfeindlichen Übergriffen. Es ist wenig hilfreich für die Integration, wenn Schutzsuchende gezwungen werden, in einer Umgebung unterzukommen, die ihnen feindlich gegenüber tritt. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass eine Wohnsitzzuweisung eine Verletzung des Freizügigkeitsrechts darstellt und Art. 26 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sowie Art. 33 der EU Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) widerspricht. Es ist aus diesen Gründen zu befürchten, dass die geplante Regelung auf erheblichen Widerstand stoßen und deshalb nach Möglichkeit umgangen werden wird. Dies zieht wieder erheblichen Kontroll- und Durchsetzungsaufwand nach sich.

Aus den zuvor genannten Gründen fordern die unterzeichnenden Organisationen die Streichung dieser Norm.

Anspruchseinschränkungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes

Im Rahmen des Gesetzes sollen weitreichende Sanktionen für Asylsuchende eingeführt werden, falls sie verschiedene (Integrations- oder Mitwirkungs-) pflichten verletzen. Die unterzeichnenden Organisationen sind der Auffassung, dass die Gewährung des unabweisbar gebotenen Bedarfs nach § 1a AsylbLG insgesamt, aber auch im Hinblick auf die geplanten Erweiterungen im Integrationsgesetz nicht mit dem Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum im Sinne des Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10 - RN 120) unmissverständlich klargestellt: „Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigt es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss. Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht.“

Im Hinblick auf die Leistungseinschränkungen im Falle der Nichtwahrnehmung von Integrationskursen und Arbeitsmarktmaßnahmen bleibt anzumerken, dass solche Sanktionen in der Regel nicht die gewünschte integrationsfördernde, sondern eher die Integration hemmende Wirkungen haben werden. Darüber hinaus sind sie nicht mit dem Europarecht vereinbar: Art. 20 der EU Aufnahme richtlinie (2013/33/EU) enthält eine abschließende Aufzählung der Gründe, die eine Leistungseinschränkung oder einen Leistungsentzug rechtfertigen können. Der Verstoß gegen eine Teilnahmepflicht an Integrationskursen oder Arbeitsplatzmaßnahmen gehört nachweislich

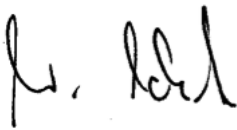
nicht dazu.

Diese Leistungseinschränkungen müssen folglich ersatzlos gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Rolf Rosenbrock
Vorstandsvorsitzender Paritätischer Gesamtverband



Prof. Dr. Werner Schiffauer
Vorstand Rat für Migration



Andreas Lipsch
Vorstand Pro Asyl



Maria Loheide
Vorstand Diakonie Deutschland